

Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

8. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

9. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu prüfen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nicht-staatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

12. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/185. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 48/131 vom 20. Dezember 1993 und 49/190 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen<sup>184</sup>,

*erneut erklärend*, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

*in der Erkenntnis*, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Anträge auf Wahlhilfe eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den

<sup>184</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

<sup>185</sup> A/50/736.

Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in Anbetracht dessen, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen, welche

die Mitwirkung der entsprechenden Teile der Gesellschaft und die Politikverflechtung stärken sollen;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen zu dem Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe gewähren, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum – nach Bedarf auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und dem Programm verstärkt zusammenzuarbeiten und sie auch weiterhin über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Anträge zu unterrichten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse einget;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *stellt fest*, daß sich die Art der Hilfeanträge geändert hat und daß zunehmender Bedarf an bestimmten Formen der sachverständigen Hilfe besteht, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 49/190 sowie der vorliegenden

Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, damit der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/186. Menschenrechte und Terrorismus

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>186</sup>, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>186</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*eingedenk* der Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>187</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*eingedenk* dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*sowie eingedenk* dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen zunichte macht, frei von Furcht zu leben,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993 und 49/185 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/43 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen internationalen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

*erneut erklärend*, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um alle terroristischen Handlungen, wo und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

5. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation von Terrorismusopfern und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

8. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission

<sup>186</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>187</sup> Siehe Resolution 50/6.